

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER



*Dr. Pointner*

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>26</i> - G. 9. 89
Datum:	18. APR. 1989
Verteilt	<i>18.4.89</i> <i>h</i>

14. April 1989  
Dr. WS/IC.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Finanzstrafgesetz geändert wird - Stellungnahme

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl.Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Hobler*

(Dr. Othmar Hobler)

*W. Seitz*

(Dr. Wolfgang Seitz)

25 Beilagen

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium f. Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 W i e n

14. April 1989  
Dr.Hr/Dr.WS/IC.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Finanzstrafgesetz geändert wird - Stellungnahme

Wir danken für die Übersendung des obgenannten Gesetzentwurfes und erlauben uns, zu den neuen Bestimmungen über das Finanzstrafregister wie folgt Stellung zu nehmen:

1. In der Neufassung des § 33 Abs. 2 lit. a könnte der Text als "die Kürzung von ... Gutschriften" gelesen werden; wir regen eine grammatikalisch verbesserte Fassung an.
2. Gegen die vorgesehene Erfassung der Einleitung von Finanzstrafverfahren nach § 194 b Abs. 2 Finanzstrafgesetz bestehen grundsätzliche Bedenken, da hiedurch unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ein Steuerpflichtiger bereits negativ abgestempelt wird. Dies steht unseres Erachtens mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung nach der Menschenrechtskonvention nicht im Einklang. Auch darf darauf verwiesen werden, daß für strafgerichtliche Verurteilungen gem. § 2 Strafregistergesetz 1968 BGBl. 1968/277 i.d.g.F. ausschließlich rechtskräftige Verurteilungen Anlaß für die Aufnahme in das Strafregister geben.

- 2 -

Wenn es für den Bereich des Finanzstrafgesetzes Gründe verfahrens- oder kompetenzrechtlicher Art geben sollte, welche die vorgesehene Lösung zweckmäßig oder geboten erscheinen läßt, dann wäre zumindest zu fordern, daß die Auskunftregelung des § 194 d Abs. 1 enger als im Entwurf gefaßt wird. Eine Auskunftspflicht gegenüber Strafgerichten sollte demnach hinsichtlich eingeleiteter finanzstrafrechtlicher Verfahren nur dann bestehen, wenn vor dem Strafgericht ebenfalls ein finanzstrafgerichtliches Verfahren anhängig ist.

3. Gegen die in § 194 b Abs. 1 enthaltene Verordnungsermächtigung bestehen hinsichtlich ihrer gesetzlichen Determinierung Bedenken; eine Regelung im Gesetz oder in einer Anlage hiezu wäre vorzuziehen.
4. § 194 c Abs. 1 Finanzstrafgesetz sieht vor, daß unrichtige Daten auf Antrag der Person, deren Daten erfaßt sind, zu berichtigen sind. In diesem Zusammenhang wäre sicherzustellen, daß derartige Anträge (Eingaben) von Personen, deren Daten aus irgendwelchen Gründen irrtümlich eingetragen wurden und hinsichtlich derer ein Finanzstrafverfahren gar nicht eingeleitet wurde, gleichfalls in den Genuß der Gebührenbefreiung nach § 14 TP 6 Abs. 5 Z 7 Gebührengesetz kommen.
5. Bedenken bestehen auch gegen die nach § 194 c Abs. 2 vorgesehene Lösungsfrist von zwei Jahren. Eine rechtskräftige Einstellung des Verfahrens, ein Freispruch sowie der Eintritt der Tilgung müßte unverzüglich ihren Niederschlag auch im Finanzstrafregister finden. Obschon im o.a. Strafregistergesetz ebenfalls eine solche Frist vorgesehen ist, sollte doch im Interesse der Hintanhaltung möglicher unzulässiger Auskunftserteilungen die Löschung getilgter Strafen sobald wie möglich erfolgen. § 194 c Abs. 2 sollte daher in etwa wie folgt gefaßt werden: "Die erfaßten Daten

- 3 -

sind ehebaldigst, jedenfalls aber spätestens zwei Jahre nach rechtskräftiger Einstellung ... (wie im Entwurf)... zu löschen".

6. Wir regen an zu überprüfen, ob § 194 c Abs. 2 die bisher gepflogenen berufsrechtlich erforderlichen Auskunftserteilungen über eingeleitete Finanzstrafverfahren - z.B. bei der Zulassung zum Steuerberater etc. - weiterhin zuläßt.

25 Ausfertigungen dieses Schreibens gehen mit gleicher Post der Parlamentsdirektion zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Othmar Höbner)



(Dr. Wolfgang Seitz)